



Frauenfeld,

19. Juli 2004
Entscheid Nr. 76
Allkom Nr. 149/2004

**Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil
Baulinienplan Liegenschaft Nr. 104 längs Itaslerstrasse**

1. Mit Schreiben vom 16. Juni 2004 ersucht der Gemeinderat Bichelsee-Balterswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen den **Baulinienplan „Itaslerstrasse, Parzelle Nr. 104“** (nachfolgend als BP bezeichnet) keine Rekurse hängig.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan stellt eine Änderung der rechtskräftigen Baulinie dar. Gemäss Planungsbericht beabsichtigt das Tiefbauamt des Kantons Thurgau den Bau eines Radweges von Balterswil nach Itaslen. Dabei wird auch die Parzelle Nr. 104 tangiert, indem entlang ihres Verlaufes zur Kantonsstrasse (Itaslerstrasse) ein Trottoir von 1.70 m Breite geplant ist. Um das geplante Trottoir realisieren und gleichzeitig eine Wertminderung der Liegenschaft auf Parzelle Nr. 104 vermeiden zu können, wird der Verlauf der entsprechenden Baulinie geändert und mit einem Abstand von 4.0 m ab Vermarkung der Kantonsstrasse festgelegt. Mittels dieser Massnahme soll die mögliche Überbaubarkeit auch in Zukunft gewährleistet werden können. Angesichts des Informativen Planungsberichtes bedarf es keiner weiteren Erwägungen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden seitens der einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan angemeldet.
Die Vorlage ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Bichelsee-Balterswil am 29. März 2004 beschlossene Baulinienplan „Itaslerstrasse, Parzelle Nr. 104“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bichelsee-Balterswil, 8363 Bichelsee-Balterswil, unter Beilage dreier Baulinienpläne „Itaslerstrasse, Parzelle Nr. 104“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans „Itaslerstrasse, Parzelle Nr. 104“, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **19. Juli 2004**